

**Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 und 14 EU-DSGVO**

(Datenschutzinformation)

**Kraftfahrzeug – Zulassungsstelle**

<p>Behörde als verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - vertreten durch den Landrat Sven Hinterseh - Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen</p>
<p>Kontakt der behördlichen Datenschutzbeauftragten</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Datenschutzbeauftragte, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen Email: <a href="mailto:Datenschutz@lrasbk.de">Datenschutz@lrasbk.de</a></p>
<p>Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage</p>	<p>Zweck: Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Übermittlungspflicht gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt, dem Zoll, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. insb. § 16 Straßenverkehrszulassungsordnung, insb. §§ 31-36 Fahrzeugzulassungsverordnung, insb. §§ 1, 2, 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 14.</p>
<p>geplante Speicherdauer</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§ 45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)</li> <li>2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)</li> <li>3) Rote Kennzeichen Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)</li> <li>4) Ausfuhrkennzeichen Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)</li> <li>5) Bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)</li> <li>6) Daten zu Kennzeichen § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegeheimig. ohne Zuordnung) Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe od. Entzug (§45 Abs. 5 FZV)</li> <li>7) Erweiterte Zuständigkeit Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung</li> <li>8) Aktenvermerke Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung</li> <li>9) Quittungen /Belege Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck</li> </ol>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>10) Protokollierungen Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung</li> <li>11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung</li> <li>12) Versicherer Wechsel / Versicherungsanzeige Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang</li> <li>13) Kostenfestsetzung Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit</li> <li>14) KBA-Ausgabensätze Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe</li> <li>15) Postverkehr Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum</li> <li>16) Gebührenpflichtige Auskünfte Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft</li> <li>17) Internetgeschäftsvorfälle Löschfrist: 12 Monate nach Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)</li> <li>18) Hitliste Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum</li> <li>19) Bankverbindung Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes</li> <li>20) Endgültig gelöschte Fahrzeuge Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum</li> <li>21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum</li> </ul>
<p>Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)</p>	<p>Die Daten werden in unserem Auftrag durch ITEOS (4IT), Anstalt des öffentlichen Rechts verarbeitet. Die Daten werden weitergeleitet an das KraftfahrBundesamt, Zoll, Versicherung, Zulassungsbehörden.</p>
<p>Betroffenenrechte</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen sowie Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim <b>Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:post-stelle@lfdi.bwl.de">post-stelle@lfdi.bwl.de</a></b> beschweren.</p>
<p>Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung</p>	<p>Sie sind verpflichtet, zum oben genannten Zweck personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, wenn Sie eine Verwaltungsleistung im Rahmen der Kraftfahrzeugzulassung begehren. Stellen Sie die Daten nicht zur Verfügung, kann Ihnen die beantragte Dienstleistung aus dem Bereich der Kraftfahrzeugzulassung nicht gewährt werden. Auf die Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung (siehe oben) wird verwiesen.</p>